

SATZUNG

des Fördervereins der Oberschule Soltau e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, mit Sitz in Soltau, trägt den Namen „Förderverein der Oberschule Soltau e. V.“ und ist beim Amtsgericht Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Aufgaben

Der alleinige Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Stärkung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden und Förderern der Oberschule Soltau. Dies geschieht durch Beschaffung von Mitteln und zur Unterstützung der Oberschule Soltau und deren Schülerinnen und Schülern in organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient einzig und direkt gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiter erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile oder Vermögensgegenstände. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt durch Stellung eines Aufnahmeantrages.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet entweder

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung (3 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres, siehe auch § 14),
- b) durch Ausschluss (hier entscheidet der Vorstand). Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig,
- c) durch Tod,
- d) durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Beiträge

Der Mindestbeitrag je Mitglied wird auf monatlich 1,00 € festgelegt und ist einmal jährlich zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassensführer, von denen mindestens die Hälfte aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, die somit von der Schule unabhängige Personen sein müssen. Der Rektor oder sein Stellvertreter und der Vorsitzende des Schulelternrates sowie der Vorsitzende der Schülervertretung gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an, ohne dass es einer Wahl durch Mitgliederversammlung bedarf. Es können außerdem bis zu sechs weitere Beisitzer gewählt werden.

2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese sind allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeit:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes (einmal jährlich)
- c) Wahl zweier unabhängiger Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Stellungnahme zu allen Vorgängen des Vereins

§ 10 Wahlen

Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode wird während der Jahreshauptversammlung in offener Wahl, soweit nicht ein Mitglied geheime Wahl verlangt, neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

§ 11 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse werden schriftlich fixiert und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 12 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung und Protokolle

- a) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats anzuberaumen, wenn ein schriftlicher Antrag von mind. 1/5 der Mitglieder vorliegt.
- b) Eine Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung, und diese mindestens 10 Tage vor dem Termin, mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e) Alle Beschlüsse werden in einem vom Vorstand zu unterzeichnenden Protokoll festgestellt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassen- bzw. Rechnungsprüfung wird von den Kassenprüfern einmal jährlich durchgeführt. Der Bericht der Prüfer ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Oberschule Soltau. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde angenommen auf der Gründungsversammlung am 09.10.2008. Die Namensänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.01.2014 beschlossen.